

EUROPARAT  
PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG

AS / COLL. Front (75) 5



COE104315

2. EUROPÄISCHES SYMPOSIUM  
DER  
GRENZREGIONEN

---

Tätigkeit des Europarates  
auf dem Gebiete  
der Zusammenarbeit in Grenzregionen  
seit dem 1. Symposium im Jahre 1972

---

SAMMLUNG OFFIZIELLER TEXTE

STRASBOURG  
1975

EUROPARAT  
PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG

Strassburg, den 18. August 1975

AS/COLL/Front (75) 5

2. EUROPÄISCHES SYMPOSIUM  
DER  
GRENZREGIONEN

---

Tätigkeit des Europarates  
auf dem Gebiete  
der Zusammenarbeit in Grenzregionen  
seit dem 1. Symposium im Jahre 1972

---

SAMMLUNG OFFIZIELLER TEXTE

---

INHALT

1. Empfehlung 693 (1973) betreffend das Europäische Symposium der Grenzregionen
  2. Richtlinie Nr. 333 betreffend das Europäische Symposium der Grenzregionen
  3. Entschliessung Nr. 2 der Zweiten Konferenz europäischer Raumordnungsminister (La Grande Motte, 25 - 27 September 1973)
  4. Entschliessung (74) 8 über die Zusammenarbeit der Gemeindeverbände in den Grenzregionen, angenommen durch das Ministerkomitee am 27. Februar 1974)
  5. Antwort des Ministerkomitees auf die Empfehlung 693 betreffend das Europäische Symposium der Grenzregionen (AS/Loc (26) 13)
-

## EINLEITUNG

1. Von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wurde in der Zeit vom 29. Juni - 1. Juli 1972 ein erstes Europäisches Symposium der Grenzregionen durchgeführt.

2. Auf der Grundlage eines von ihrem Ausschuss für Raumordnung und Kommunalfragen vorgelegten Berichts (Dokument 3228) über dieses erste Symposium hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates am 24. Januar 1973 die Empfehlung 693 (1973) angenommen, in der die Versammlung dem Ministerkomitee des Europarates empfiehlt

- seine Mitgliedstaaten aufzufordern, innerhalb ihrer Grenzregionen gewisse, in der Empfehlung näher beschriebene Massnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu treffen ;
- im Rahmen des Europarates selbst eine Anzahl von Schritten zu unternehmen, die geeignet sind, die europäische Zusammenarbeit in Grenzgebieten zu verstärken.

Gleichzeitig hat die Versammlung die Richtlinie Nr. 333 angenommen, in der sie ihren Ausschuss für Raumordnung und Kommunalfragen beauftragt, die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa zu verfolgen und im Jahre 1975 ein Zweites Symposium der Grenzregionen nach den für das erste Symposium angenommenen Arbeitsmethoden und in Übereinstimmung mit den von den Teilnehmern geäusserten Wünschen abzuhalten.

3. Die Zweite Europäische Konferenz der Raumordnungsminister (La Grande Motte, 25.- 27. September 1973) hat am 27. September 1973 die Entschliessung Nr 2 betreffend "Grenzgebiete und Raumordnung" angenommen.

Unter Bezugnahme auf die vom Europarat auf diesem Gebiete schon geleisteten Arbeiten und insbesondere auf die vorerwähnte Empfehlung 693 (1973) hat die Konferenz der Raumordnungsminister eine Reihe von Empfehlungen an die beteiligten Staaten angenommen, mit denen die in der Empfehlung 693 (1973) vorgeschlagenen Massnahmen unterstützt und eigene, ins einzelne gehende Vorschläge für die europäische Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg vorgelegt werden.

4. Gestützt auf diese Vorarbeiten sowie auf der Grundlage von Vorschlägen des Regierungskomitees für die Zusammenarbeit in kommunalen und regionalen Fragen hat das Ministerkomitee des Europarates am 27. Februar 1974 die Entschliessung (74) 8 über die Zusammenarbeit der Gemeindeverbände in den Grenzregionen angenommen. In dieser Entschliessung wird den Mitgliedstaaten des Europarates ein umfassender Katalog von Massnahmen empfohlen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit in den Grenzregionen zu fördern.

Im Anhang zu dieser Entschliessung hat das Ministerkomitee eine Anzahl ins einzelne gehender Massnahmen aufgeführt, die sich für grenzüberschreitende Abkommen eignen würden.

5. In seiner Antwort auf die von der Versammlung dem Ministerkomitee vorgelegte Empfehlung 693 (1973) stellt dieses fest, dass die in dieser Empfehlung an die Regierungen gerichteten Vorschläge grösstenteils denjenigen Empfehlungen entsprechen, die es selbst in seiner am 27. Februar 1974 angenommenen Entschliessung (74) 8 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden formuliert hat. Das Ministerkomitee teilt der Versammlung weiter mit, dass es in das Arbeitsprogramm des Europarates für 1974/1976 als neue Tätigkeit die "Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden : Ausarbeitung einer Entschliessung, die als Beilage Modellstatuten und Modellübereinkommen enthält" aufgenommen hat.

EMPFEHLUNG 693 (1973) (1)(2)

betreffend das Europäische Symposium  
der Grenzregionen

(Strassburg, 29. Juni - 1. Juli 1972)

Die Versammlung,

1. hat den Bericht ihres Ausschusses für Raumordnung und Kommunalfragen über das Zweite europäische Symposium über Grenzgebiete (Dok. 3228) zur Kenntnis genommen ;
2. verweist mit Genugtuung auf den Erfolg dieses Symposiums, der in der Zahl und der Fachkenntnis der Teilnehmer sowie in der Berichterstattung in der Presse zum Ausdruck kam ;
3. unterstützt den Wunsch der Teilnehmer, dass die "Grenzgebiete, die einstigen Narben der Geschichte, jetzt zum Treffpunkt der Nationen werden" ;
4. stellt fest, dass die Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein Gradmesser für die Annäherung der Völker in Europa und für den Willen der Regierungen ist, eine solche Annäherung über die Grenzen hinweg zu fördern ;
5. betont die Notwendigkeit Raumordnungspläne auf kommunaler wie regionaler Ebene aufzustellen und anzuwenden - insbesondere in den Grenzgebieten -, damit ihrer besonderen Situation Rechnung getragen wird ;

Beratenden

- (1) Von der Versammlung am 24. Januar 1973 auf der Grundlage einer vom Ausschuss für Raumordnung und Kommunalfragen vorgelegten Berichtes diskutiert (Dok. 3228). Text wurde am 24. Januar 1973 von der Versammlung angenommen.
- (2) Nichtamtliche Übersetzung, als Manuskript vom Europarat vervielfältigt.

6. Empfiehlt dem Ministerkomitee,

I. seine Mitgliedsstaaten einzuladen :

- a) gemäss den Vorschlägen der ersten europäischen Ministerkonferenz für Raumordnung mit allen geeigneten Mitteln die Einsetzung regionaler Grenzkommisionen, denen Vertreter der Kommunal- und Regionalverwaltung sowie der Zentralbehörden der betreffenden Staaten angehören, zu fördern ;
- b) diese Kommissionen in die Lage zu setzen, sich über Grenzfragen abzusprechen und den zuständigen Stellen Vorschläge zur Gestaltung einer wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in solchen Bereichen zu unterbreiten, die sich direkt auf das Leben der dort ansässigen Bevölkerung auswirken ;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die Vertreter von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessengruppen diesen Kommissionen ihre Ansichten vortragen können ;
- d) mit Unterstützung der regionalen Grenzkommisionen zwei besonders dringliche Probleme zu prüfen :
  - die Situation des Grenzarbeiters in seinem Heimatland und an seinem Arbeitsplatz sowie das Problem des Grenzverkehrs, das nach dem Beispiel der für die Benelux-Staaten geltenden Regelung zufriedenstellend gelöst werden könnte ;
  - der Kampf gegen die grenzüberschreitende Verschmutzung und der Schutz und die Erschliessung der Landschaft in Grenzgebieten ;
- e) das Problem der Zusammenarbeit zwischen europäischen Grenzgebieten im Hinblick auf die Schaffung tatsächlicher Möglichkeiten für die Freizügigkeit von Menschen, Informationen und Meinungen auf die Tagesordnung der bevorstehenden Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit zu setzen ;

II. die folgenden Massnahmen zu ergreifen, um die europäische Zusammenarbeit in Grenzgebieten zu verstärken ;

- a) im Rahmen des Europarates ein Informationsbüro für Fragen der Zusammenarbeit in Grenzgebieten einzurichten, das dafür zuständig wäre :
  - Informationen über den derzeitigen Stand und die Methoden der Zusammenarbeit zusammenzutragen ;
  - die so gesammelten Informationen den regionalen Stellen wie insbesondere den oben genannten regionalen Grenzkommisionen sowie den zuständigen nationalen Behörden zuzuleiten ;

- die gleichen Unterlagen den anderen Organen des Europarates und insbesondere dem Ausschuss für die Zusammenarbeit auf Gemeinde- und Regionalebene und dem Ausschuss hoher Beamter für die Vorbereitung der zweiten Ministerkonferenz für Raumordnung zur Verfügung zu stellen ;
  - die Verstärkung und Harmonisierung der Zusammenarbeit in Grenzgebieten durch die Verbreitung entsprechender Informationen anzuregen ;
  - auf diese Weise die notwendigen Voraussetzungen für die Erarbeitung von Kooperationsmodellen zu schaffen, die von den zuständigen Stellen zur Verwirklichung neuer Vorhaben in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verwandt werden können ;
- b) den Ausschuss für die Zusammenarbeit auf Gemeinde- und Regionalebene sowie die Europäische Gemeindekonferenz anzuweisen, auf die Ausführung dieser Empfehlung zu achten und mögliche Vorschläge zur Verbesserung ihrer Effizienz zu unterbreiten ;
- c) den Ausschuss hoher Beamter für die Vorbereitung der zweiten europäischen Ministerkonferenz für Raumordnung einzuladen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Raumordnung zu fördern und anzuregen und die bereits bestehenden oder zukünftigen regionalen Grenzkommissionen bei der Erarbeitung einer europäischen Raumordnungspolitik zu beteiligen.

Richtlinie Nr. 333 (1973)<sup>1)</sup>

betreffend das Europäische Symposium  
der Grenzregionen

Die Versammlung,

1. hat den Bericht ihres Ausschusses für Raumordnung und Kommunalfragen über das erste europäische Symposium der Grenzregionen (Dok. 3228) zur Kenntnis genommen ;
2. beauftragt diesen Ausschuss, die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa zu verfolgen und im Jahre 1975 ein zweites Symposium der Grenzregionen nach den für das erste Symposium angenommenen Arbeitsmethoden und in Übereinstimmung mit den von den Teilnehmern geäußerten Wünschen zu veranstalten.

---

1) Versammlungsdebatte vom 24.1.1973 (23. Sitzung).  
s. Dok. 3228, Bericht des Komitees für Regionalplanung  
und Lokalbehörden. Text von der Versammlung am 24.2.1973  
(23. Sitzung) angenommen.

ENTSCHLIESSUNG Nr. 2

über die Grenzregionen

angenommen von der Zweiten Europäischen Konferenz der Raumordnungsminister

(La Grande Motte, 25. - 27. September 1973)

Die Minister,

1. nachdem sie auf ihrer ersten Konferenz (Bonn 1970) an die Regierungen die Bitte gerichtet haben,

"ihre Politik und ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumordnung in diesen Regionen unter Beteiligung der direkt Betroffenen aufeinander abzustimmen, besonders durch Schaffung regionaler Kommissionen, die sich regelmäßig treffen, um die Vorbereitung von Raumordnungsplänen und deren zeitliche Verwirklichung abzustimmen..." (endgültige EntschlieÙung, Abschnitt 28);

2. nachdem sie auf ihrer Zweiten Konferenz den Konferenzbericht über "Zusammenarbeit in Grenzgebieten" sowie die vom Ausschuß der Hohen Beamten ausgearbeiteten Dokumente zur Kenntnis genommen haben;

3. stellen mit Befriedigung fest, daß mehrere Kommissionen gegründet wurden oder geplant sind, daß jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß ihre Aufgabe, ihre Arbeitsmethoden und ihre Zusammensetzung klar definiert werden müÙten;

4. unter Hinweis auf die Empfehlung 470 (1966) der Beratenden Versammlung über den Entwurf einer Konvention über die europäische Zusammenarbeit der Kommunalbehörden;

5. nachdem sie die Ergebnisse des von der Beratenden Versammlung des Europarates und der Europäischen Gemeindefferenz im Jahre 1972 in StraÙburg veranstalteten Europäischen Symposiums über Grenzgebiete sowie die Empfehlung 693 (1972) der Beratenden Versammlung des Europarates bezüglich des Europäischen Symposiums über Grenzregionen zur Kenntnis genommen haben;

6. in Anbetracht der Tatsache, daß der Europarat sich in der Hauptsache mit der Zusammenarbeit beiderseits der gemeinsamen Grenzen seiner Mitgliedstaaten befaßt hat und daß ihre Grenzen zu anderen Staaten erste Berührungspunkte für ein aufgeschlossenes Europa bilden könnten;

7. in Anbetracht der Tatsache, daß - wie auch in der Empfehlung 693 (1972) unterstrichen - die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die verschiedenen bestehenden oder geplanten Methoden der Zusammenarbeit beiderseits der gemeinsamen Grenzen zweifellos einer Notwendigkeit entsprechen würden und daß systematische Bemühungen um solche Informationen diese Zusammenarbeit sowohl in bezug auf die Methoden und Instrumente als auch auf das Verhalten der betroffenen Menschen fördern würden;

nehmen die folgenden Empfehlungen an:

#### Vorberatungen

8. Beratungen im Stadium der vorbereitenden Verfahren zur Annahme von Regionalplänen sind ein geeigneter Weg zur Lösung der Probleme des Ungleichgewichts in Grenzgebieten und zur Harmonisierung der Raumordnung und Regionalplanung in Grenzgebieten;

9. die beteiligten Staaten sollten entweder einseitig oder auf der Grundlage internationaler Abkommen Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, daß die für die Planung zuständigen Behörden mit ihren Partnern in den Nachbarländern während der Vorbereitungsphase der Ausarbeitung von Plänen, die auf verschiedenen Ebenen die Grenzgebiete betreffen, Konsultationen durchführen;

10. solche Konsultationen sollten stattfinden über Entwicklungsprogramme und Strukturpläne für Grenzgebiete im Hinblick auf die raumordnerische Gesamtentwicklung oder auf bestimmte Fragen, wie zum Beispiel die funktionellen Beziehungen zwischen den Städten, Verkehrsnetzen, Industriestandorten, Wohn- und Erholungsgebieten, sozialen und kulturellen Einrichtungen usw.;

11. die genannten Programme und Pläne sollten nach Möglichkeit den von der Europäischen Konferenz der für die Raumordnung zuständigen Minister empfohlenen gemeinsamen Methoden und Verfahren entsprechen;

12. Die Minister hoffen, daß diese einseitigen Maßnahmen oder internationalen Abkommen durch ihren kumulativen Effekt zu einer ständigen Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen der Raumordnung führen werden, vor allem im Rahmen bilateraler oder multilateraler regionaler Kommissionen.

#### Bilaterale und multilaterale regionale Kommissionen

13. Die erforderlichenfalls auf Grund internationaler Abkommen geschaffenen bilateralen und multilateralen regionalen Kommissionen müßten

14. eine umfassende Studie über die gesamten funktionellen Beziehungen in Grenzgebieten erstellen, ein gemeinsames Modell ausarbeiten und Gesamtlösungen vorschlagen, die in Form von über die Grenzen hinwegreichenden Strukturplänen und gemeinsamen Programmen vorzulegen sind;

15. die Beteiligung der verschiedenen beschlußfassenden Körperschaften sicherstellen und auch Delegierte der Regierungen sowie der regionalen und kommunalen Behörden hinzuziehen;

16. bereit sein zur Konsultation oder Beteiligung von Vertretern der Bevölkerung sowie wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, ökologischer und anderer Interessen sowie grenzüberschreitender Vereinigungen;

#### Gemeinsame örtliche Aktionen

17. Eine der konkretesten Demonstrationen von Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg ist die gemeinsame Durchführung von planungs- und regionalpolitischen Aufgaben auf regionaler, mittlerer und örtlicher Ebene;

18. In der Annahme, daß die Systematisierung von Verfahren, welche die Anwendung des privaten Rechts bei Dienst- und Versorgungsleistungen sowie sonstigen Maßnahmen zur Bereitstellung öffentlicher, sozialer und wirtschaftlicher Einrichtungen ermöglichen, wie auch das Zusammenwirken städtischer und mittlerer Verwaltungsbehörden über die Grenzen hinweg zur Durchführung konkreter Planungsprojekte Versuche begünstigen würden, die trotz ihrer gebietsmäßigen Beschränkung eine aktive Form der Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg fördern würden;

19. empfehlen, neue Initiativen zur Entwicklung von Verfahren und Hilfsmitteln zu ergreifen, um solche Formen der Zusammenarbeit im Sinne der Empfehlung 470 (1966) der Beratenden Versammlung des Europarates bezüglich des Entwurfs einer Konvention über die Zusammenarbeit der Kommunalbehörden auf europäischer Ebene zu ermöglichen und dabei gesetzliche oder verfassungsmäßige Hindernisse aus dem Weg zu räumen.

#### Äußere Land- oder Seegrenzen

20. Die interessierten Regierungen sollten mit den nicht auf dieser Konferenz vertretenen Ländern in Verbindung treten, um die Probleme ihrer gemeinsamen Grenzgebiete zu untersuchen und in Fragen der Raumordnung und der Umwelt eine bilaterale

oder multilaterale Zusammenarbeit zu entwickeln.

21. Empfehlen dem Ministerkomitee des Europarates,

innerhalb des Europarates eine neue Stelle zu schaffen oder eine bestehende Stelle auszubauen, die folgende Aufgaben übernehmen könnte:

- alle Informationen über die gegenwärtigen Aktivitäten und Methoden der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des Europarates über die Grenzen hinweg zu sammeln und zu aktualisieren, insbesondere auf dem Gebiet der Raumordnung;
- die gesammelten Informationen an die in Frage kommenden regionalen Organisationen und an die nationalen, regionalen und kommunalen Behörden weiterzugeben;
- diese Unterlagen den verschiedenen Organen des Europarates oder den ihm angeschlossenen Organen zur Verfügung zu stellen.

beauftragen den Ausschuß der Hohen Beamten:

22. seine Arbeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg fortzusetzen;

23. die notwendige Verbindung zu den verschiedenen Organen des Europarates zu gewährleisten, die sich mit den Problemen der Grenzgebiete befassen, vor allem zu der Europäischen Gemeindekonferenz, dem Ausschuß für Zusammenarbeit in kommunalen und regionalen Angelegenheiten, dem Ausschuß der Beratenden Versammlung für Raumordnung und Kommunalfragen, der Europäischen Umweltministerkonferenz, dem Europäischen Ausschuß für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer usw.

24. Diese unerläßliche Koordinierung sollte es ermöglichen:

- a) die anzustrebenden Ziele festzulegen,
- b) die für die Harmonisierung der Raumordnungssysteme auf den verschiedenen Planungsebenen notwendigen Bedingungen zu definieren,
- c) die Arbeit auf die verschiedenen Organe des Europarates oder auf die ihm angeschlossenen Organe zu verteilen und zu koordinieren.

E U R O P A R A T  
MINISTERKOMITEE

----

ENTSCHLIESSUNG (74) 8

ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN  
IN DEN GRENZREGIONEN

(angenommen durch das Ministerkomitee am  
27. Februar 1974  
anlässlich der 229. Sitzung der Minister-  
delegierten)

Das Ministerkomitee,

1. stellt fest, daß die Gemeinden in den Grenz-  
regionen sehr oft unter gewissen Nachteilen leiden  
insbesondere durch:

- die infolge der Grenzziehung bestehende Teilung ihres natürlichen Lebensraumes;
- die Beschränkung ihrer Mittel zur Erhaltung der Umwelt hinsichtlich des Schutzes des Bodens, des Wassers und der Luft;
- die Verminderung ihrer Mittel zur Bekämpfung von Naturkatastrophen und Feuersbrünsten;
- Schwierigkeiten in der rationalen Organisation ihrer Versorgung mit Wasser und Energie;
- den mangelnden Zugang der Bevölkerung zu den auf regionaler Ebene vorhandenen sozial-kulturellen Einrichtungen;
- den ungünstigen Anschluß an die nationalen Verkehrsnetze;
- ernste Verminderung der Verkehrsverbindungen für ihre Arbeiter;
- die Unmöglichkeit, eine zusammenhängende Politik der Gebietsentwicklung in Übereinkunft mit den angrenzenden Gemeinde- und Regionalverbänden in Gang zu setzen;

2. In Anbetracht dessen, daß eine internationale Zusammen-  
arbeit und besonders eine zweiseitige Zusammenarbeit auf

der am besten geeigneten Verwaltungsebene und je nach dem Gegenstand der Zusammenarbeit diesen Nachteilen abhelfen könnte;

3. stellt fest, daß außer den Schwierigkeiten, die sich durch die Verschiedenheit der Sprache, der Kultur, der Traditionen und gegebenenfalls einer ungenügenden Kenntnis der auf der anderen Seite der Grenze bestehenden Systeme bestehen, die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinde- und Regionalverbänden einer gewissen Zahl von Schwierigkeiten rechtlicher und administrativer Natur begegnet;

4. Ist der Ansicht, daß die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten vor allem durch zeitraubende Verfahren, insbesondere durch Schutzverfahren, entstehen können, wobei die Zahl dieser Verfahren im Falle der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit noch verdoppelt wird;

5. Ist der Ansicht, daß die besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Natur ihre Ursache haben in der Ungleichheit der verschiedenen Rechtssysteme, den nach Art und Umfang unterschiedlichen Zuständigkeiten der Gemeindeverbände, den Beschränkungen der Zentralisierung, den Ungleichheiten in der Organisation der regionalen und kommunalen Dienststellen und dem Fehlen geeigneter Rechtsinstrumente für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit;

6. stellt fest, daß in gewissen Mitgliedstaaten das innere, öffentliche Recht keine Handhabe bietet, die vorstehend beschriebenen Schwierigkeiten durch die europäische Zusammenarbeit der Gemeinden zu lösen, da es nicht zuläßt, daß ausländische Gemeindeverbände den Organismen des nationalen öffentlichen Rechts angehören;

7. Stellt fest, daß außer in genau umschriebenen und begrenzten Fällen ein Rückgriff auf das Zivilrecht nicht geeignet ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden zu fördern;

8. ist der Ansicht daß, weil die Erfordernisse für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeindeverbände und die sich einer solchen Zusammenarbeit entgegenstellenden Schwierigkeiten von Staat zu Staat verschieden sind, es im Interesse aller Mitgliedstaaten liegt, Möglichkeiten für eine angemessene Zusammenarbeit zwischen allen Grenzregionen zu schaffen, damit sie gegebenenfalls den gemeinsamen Problemen entgegentreten können, die in diesen Regionen besonders infolge der Entwicklung der Verbindungen oder der Verschlechterung der Pollutionsprobleme auftreten könnten.

A. Empfiehlt den Mitgliedstaaten des Europarates:

1. Systematische und fortgesetzte Forschungen und Belehrungen über die Probleme der Zusammenarbeit der Gemeinde- und Regionalverbände in den Grenzregionen zu fördern und zu unterstützen;

2. die europäische Zusammenarbeit der Gemeinden auf denjenigen Gebieten örtlicher Art zu fördern, die nach dem nationalen Recht als solche anerkannt sind, zum Beispiel denjenigen Gebieten, die in der dieser EntschlieÙung beiliegenden Liste aufgeführt sind;

3. die nationale Gesetzgebung so bald wie möglich dahingehend zu ändern, daß die der Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gemeinden entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt werden;

4. Die Verwaltungsbestimmungen zu mildern, damit die Aufsichtsverfahren im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinde- und Regionalverbände beschleunigt und vereinfacht werden und insbesondere dafür zu sorgen, daß auf der geeigneten Ebene die Koordination aller Anordnungen gewährleistet wird, denen die Initiativen der Gemeinde- und Regionalverbände hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterliegen und daß den Gemeindeverbänden, die eine solche Zusammenarbeit aufnehmen wollen, technische und Rechtshilfe gewährt wird;

5. wenn notwendig, dafür zu sorgen, daß regionale Grenzkommissionen berufen werden, denen Vertreter der Regierungen und der interessierten Gemeinde- und Regionalverbände angehören, so wie dies von der Europäischen Konferenz der Raumordnungs-Minister vorgeschlagen wurde. Die Aufgabe jeder dieser Kommissionen ist eine doppelte:

- einerseits im amtlichen Rahmen die regelmäßigen grenzüberschreitenden Verbindungen zu pflegen, besonders aber für eine bessere gegenseitige Abstimmung und Koordinierung der Raumordnungs-Pläne und - Maßnahmen zu sorgen;
- andererseits technische und Rechtshilfe für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen, wobei eine solche Hilfe je nach den Umständen durch örtliche oder Sondergruppen geleistet wird;

6. für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden die geeigneten Handhaben zur Verfügung zu stellen und zwar entsprechend den Einrichtungen und Notwendigkeiten jedes Staates, z.B.

- durch Förderung des Rückgriffes auf das Zivilrecht auf solchen Gebieten der Zusammenarbeit, die nicht notwendigerweise dem öffentlichen Recht unterworfen sind;
- durch Rückgriff auf Dienstleistungs-Konzessionen oder Aufforderungen an öffentliche Betriebe, gewisse, mit der Grenze zusammenhängende Dienstleistungen für Rechnung der Gemeindeverbände auszuführen;
- durch Aufbau eines Systems gleichartiger Körperschaften, die die Aufgabe haben, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durchzuführen;
- durch Schaffung gemeinsamer Zonen, in denen die örtlichen Tätigkeiten und gemeinsamen Einrichtungen sich in zusammenhängender Weise und ohne Verwaltungsschwierigkeiten weiterentwickeln können.

## A N H A N G

### GEGENSTÄNDE, DIE SICH FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ABKOMMEN EIGNEN WÜRDEN

1. Koordination und Angleichung der kommunalen Tätigkeiten und Pläne zu beiden Seiten einer Grenze:
  - a. Öffentliche Transporte
  - b. Straßen und Wege
  - c. Maßnahmen gegen Luft- und Wasserverschmutzung
  - d. Schutz von Grünflächen und Schaffung von Erholungsgebieten und Naturparks;
  
2. Gegenseitige Hilfe in Notfällen, besonders Katastrophen; Bereitstellung öffentlicher Dienste im Fall von:
  - a. Bränden
  - b. Überschwemmungen
  - c. Epidemien
  - d. Mangel an Trinkwasser, Elektrizität usw.
  - e. Vorübergehende Überlastung oder Schäden bei gewissen kommunalen Dienststellen (Krankenhaus, Verkehr usw.);
  
3. Dauernde Leistungen und Lieferungen von öffentlichen Diensten einer Gemeinde an eine andere:
  - a. Trinkwasser
  - b. Elektrizität
  - c. Gas und Erdgas
  - d. Abwasserreinigung
  - e. Öffentliche Arbeiten
  - f. Öffentlicher Verkehr
  - g. Krankenhäuser
  
4. Gemeinsame Unterhaltung gewisser kommunaler Dienste und Errichtung gemeinsamer Anlagen:
  - a. Wasserversorgung und Abwässer
  - b. Abfuhr von Haushalts- und Industriemüll
  - c. Kläranlage
  - d. Müllverbrennungsanlage
  - e. Elektrizitätswerk
  - f. Krankenhäuser
  - g. Kommunales Fuhramt
  - h. Theater, Orchester

- i. Sportplatz, Schwimmbad, Ferienkolonie, Jugendheim
  - j. Naturpark
  - k. Regionaler Flugplatz;
5. Weiterverfolgung gemeinsam interessierender Fragen zu beiden Seiten der Grenze:
- a. Verbesserung der Verkehrswege
  - b. Überwachung der angrenzenden und grenzüberschreitenden Gewässer (Bekämpfung von Überschwemmungen, Wasserverschmutzung usw. )
  - c. Naturschutz
  - d. Förderung des Fremdenverkehrs
  - e. Schaffung wirtschaftlicher Tätigkeiten;
6. Probleme der Grenzarbeiter
- a. Verbesserung der Verkehrsverbindungen für die Grenzarbeiter
  - b. Bereitstellung von Wohnungen und sozial-kulturellen Einrichtungen für die Arbeiter
  - c. Zwischengemeindlicher Ausgleich der durch den täglichen Grenzübertritt der Arbeiter entstehenden Lasten und Vorteile.

EUROPARAT  
PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG

---

Strasbourg, den 27. September 1974

AS/Loc (26) 13

AUSSCHUSS FÜR RAUMORDNUNG UND  
KOMMUNALFRAGEN

---

DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Antwort des Ministerkomitees  
auf die Empfehlung 693

betreffend das Europäische Symposium der Grenzregionen  
(1972)

---

(Auszug aus dem nach dem Statut vorzulegenden Bericht,  
Dok. 3468 Beilage II - 26. September 1974)

Betr.: Empfehlung 693 über das Europäische Symposium der Grenzregionen (Strasbourg, 29. Juni bis 1. Juli 1972)

Das Ministerkomitee ist, nachdem es die Stellungnahme des Komitees für die Zusammenarbeit in Kommunal- und Regionalfragen eingeholt hat, jetzt in der Lage, auf die in der Empfehlung 693 enthaltenen Vorschläge wie folgt zu antworten:

Was die an die Regierungen gerichteten Empfehlungen anbetrifft (siehe Ziffer 1 der Empfehlung) stellt das Ministerkomitee fest, daß sie größtenteils denjenigen Empfehlungen entsprechen, die es selbst in der am 27. Februar 1974 angenommenen Entschliessung (74) 8 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden formuliert hat. Es bezieht sich auf diese Entschliessung und die ihr beiliegende Anlage, die eine Liste derjenigen Fragen enthält, die sich für grenzüberschreitende Übereinkommen eignen.

Hinsichtlich des Paragraphen I (e) betreffend die Einbeziehung der Probleme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in die Arbeiten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wird darauf hingewiesen, daß die Tagesordnung des zweiten Teils dieser Konferenz, die gegenwärtig in Genf tagt, schon im letzten Jahr in Helsinki durch ein gemeinsames Abkommen zwischen den 35 teilnehmenden Staaten festgelegt wurde. Gegebenenfalls könnten also nur im Rahmen der Verwirklichung der Ergebnisse oder der Schlußfolgerungen der Konferenz irgendwelche Möglichkeiten auf diesem Gebiete ins Auge gefaßt werden.

Der Vorschlag, ein Informationsbüro für Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu schaffen (siehe Ziffer II, Paragraph A) sollte näher untersucht werden. In dem Bestreben, gleichartige Fragen zusammenzufassen, wäre es bei der Verwirklichung eines solchen Vorschlags jedoch angebracht, auch die Anregungen ins Auge zu fassen, die die Organisation des Austausches von Informationen und Dokumenten auf denjenigen Gebieten zum Ziele haben, die

der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ähnlich sind. Das Ministerkomitee hält es deshalb für richtig, diesen Vorschlag im Rahmen der Organisation eines Austausches von Informationen und Dokumenten für alle mit den Gemeinden zusammenhängenden Probleme zu prüfen. Im übrigen möchte das Ministerkomitee die Parlamentarische Versammlung darauf hinweisen, daß ein Informationsaustausch, wenn zurzeit auch nur in begrenztem Rahmen, schon jetzt durch das halbjährlich erscheinende Informationsbulletin über die Kommunal- und Regionalfragen stattfindet. Ein Teil dieses Bulletins ist der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewidmet und es ist vorgesehen, diesen Teil später noch weiter auszubauen.

Was die Ausarbeitung von Modellen für die Zusammenarbeit betrifft, die von den Gemeinden in den Grenzregionen verwendet werden könnten (siehe Ziffer II, Paragraph (a) letzter Punkt) so freut sich das Ministerkomitee, der Versammlung mitteilen zu können, daß es die wie folgt formulierte neue Tätigkeit in das Arbeitsprogramm für 1974/76 aufgenommen hat: " Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden: Ausarbeitung einer Entschliessung, die als Beilage Modellstatuten und Modell-Übereinkommen enthält" (Tätigkeiten Nr. 3112/4).

Endlich verweist das Ministerkomitee die Versammlung auf die Schlußfolgerungen der Zweiten Konferenz der Europäischen Raumordnungsminister und im besonderen auf die Entschliessung Nr. 2 , die der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung gewidmet ist. Diese Entschliessung kommt den im Paragraph II (c) der Empfehlung 693 geäußerten Wünschen der Parlamentarischen Versammlung weitgehend nach.